

Merkblatt Mindestinhalt Weisung Interessenkonflikt für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Diesbezüglich wird durch die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht namentlich geprüft, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei alle möglichen Risiken und Konflikte sowie Pflichten im Sinne des Finanzdienstleistungsge- setzes FIDLEG adressiert.

Hierzu gehört namentlich die Regelung möglicher Interessenkonflikte. Darzulegen ist, dass Interessenkonflikte definiert und identifiziert werden und wie mit diesen umzugehen ist. Sei es hinsichtlich der Tätigkeit, des Kundenstammes, den verwendeten Finanzinstrumenten und Anlagestrategien sowie der Betriebsorganisation und damit dem Personal.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der OSFINcontrol AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der mögliche Interessenkonflikte geregelt werden, kann variieren. Die OSFINcontrol AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Die Regelung von Interessenkonflikten bildet zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird. Mit dem Ziel soll umschrieben werden, was mit der Weisung geregelt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis, was als Interessenkonflikt verstanden wird- Fähigkeit, dass solche von den betroffenen Mitarbeitern¹ identifiziert und adressiert werden- Klarheit, wie im Falle eines vorliegenden Interessenkonflikts umzugehen ist <p>Im Weiteren ist auf die einschlägigen Grundlagen zu verweisen, die für ihre Erarbeitung relevant sind (namentlich Art. 25 ff. FIDLEG).</p> <p>Schliesslich soll angegeben werden, für wen die Weisung Anwendung findet (üblicherweise sämtliche Mitarbeitenden des Finanzinstituts sowie das Oberleitungsorgan)</p>

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint.

2.	Verständnis, was als Interessenkonflikt verstanden wird, organisatorische Vorkehrungen	<p>Die Weisung soll umschreiben, was das Finanzinstitut als (möglichen) Interessenkonflikt definiert. Als Folge dessen ist auszuführen, inwiefern sich aus den definierten Interessenkonflikten für das Finanzinstitut (wie auch für die betroffenen Angestellten) rechtliche, finanzielle, reputative und/oder weitere Konflikte ergeben können.</p> <p>Den Mitarbeitern soll damit ermöglicht werden, selbständig in jeder denkbaren Situation in der Lage zu sein, einen möglichen Interessenkonflikt zu identifizieren und gestützt auf diese Weisung zumindest indikativ zu wissen, wie sich zu verhalten.</p> <p>Ebenfalls sollen angegeben und festgelegt werden, inwiefern das Finanzinstitut organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen oder – wenn sich der Konflikt nicht vermeiden lässt – diesen offenzulegen (vgl. Art. 25 FIDLEG und Art. 25 FIDLEV)</p>
3.	Auflistung möglicher Interessenkonflikte	<p>Je nach Grösse, Geschäftstätigkeit, Kundenstamm, Personalbestand, etc. definieren sich mögliche Interessenkonflikte unterschiedlich. Eine Auflistung in der Weisung ist angezeigt, muss aber nicht abschliessend sein. Dies ermöglicht es insbesondere auch, künftige, noch nicht berücksichtigte Situation zu antizipieren bzw. ebenfalls von den Regelungen dieser Weisung zu erfassen.</p> <p>Konkrete Interessenkonflikte können beispielhaft folgende sein (vgl. auch Art. 24 und 27 ff. FIDLEV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezuglich der Ausübung von Aufträgen (Stichwort «Best Execution»), sämtliche Kundinnen und Kunden sind grundsätzlich gleichzubehandeln - Entschädigungen durch Dritte/Kompensationen: hierunter zählen insbesondere Anreize im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Finanzinstrumente ausgewählter Emittenten (Kick-Backs, Retrozessionen), im Weiteren aber auch performance-abhängige Anreize für die Mitarbeiter, welche diese in ihrer Tätigkeit beeinflussen - Eigenhandel (keine Benachteiligung/Schlechterbehandlung der Kundschaft gegenüber der Transaktionen im eigenen Namen bzw. auf eigene Rechnung) - Mitarbeitergeschäfte - Sanktions-/Verbots-/Watchlists: offizielle wie auch betriebsinterne Listen, welche bestimmte Transaktionen, Anlageinstrumente oder allenfalls auch Geschäfte mit bestimmten Gegenparteien untersagen
4.	Umgang mit Interessenkonflikten	<p>Die Weisung soll umschreiben, wie im Falle eines Interessenkonflikts vorzugehen ist. Darunter sollen auch diejenigen Fälle fallen, welche nicht namentlich aufgeführt sind – wenn also Angestellte mögliche Interessenkonflikte identifizieren, die nicht bereits definiert sind.</p> <p>Insbesondere ist festzulegen, an wen innerhalb der Organisation ein identifizierter Interessenkonflikt sowie die daraus resultierende Konfliktsituation gemeldet werden muss (Eskalationsprozess). Je nach Einheit und Beschrieb des Interessenkonflikts enthält die Weisung</p>

		<p>konkrete Handlungsanweisungen, wie dieser zu lösen ist, oder aber sie schreibt von Beginn weg die Eskalation und Beurteilung der Situation durch eine höherrangige Einheit vor.</p> <p><i>Hinweis: es gibt Situationen und Konstellationen, in denen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vermeiden lassen. Für diese Fälle muss ebenfalls vorgekehrt sein, wie die Konflikte adressiert und offengelegt werden (namentlich gegenüber der Kundschaft).</i></p>
5.	Dokumentationspflicht/Offenlegung	<p>Im Falle eines Konflikts ist dieser umfassend zu dokumentieren und offenzulegen (vgl. Art. 28 FIDLEV). Festgehalten werden soll sowohl die Identifikation desselben wie auch die getroffenen Massnahmen, nachdem der Interessenkonflikt identifiziert worden ist. Schliesslich ist zu entscheiden, inwiefern der Konflikt offenzulegen ist. Im Zweifel ist eine umfassende Offenlegung gegenüber der betroffenen Kundschaft zu empfehlen (vgl. Art. 26 FIDLEV).</p> <p>Die Dokumentation ist durch die vorgesetzte Person sowie die zuständige Person für Risk und Compliance in regelmässigen Abständen zu prüfen.</p>